

GEMEINDE GROßWEITZSCHEN

LANDKREIS MITTELSACHSEN

Untere Straße 4, 04720 Großweitzschen



Absenderin/Absender/Firma

Sachbearbeiter/-in	Telefon
	03431/6628-30
E-Mail	Telefax
hauptamt@grossweitzschen.de	03431/6628-32
Eingangsdatum:	

Anschrift zuständige Behörde
Gemeindeverwaltung Großweitzschen
Hauptamt
Untere Straße 4
04720 Großweitzschen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Polizeiverordnung (PVO)

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 3 PVO (Schutz der Nachtruhe)
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 5 PVO (Lärm aus Veranstaltungsstätten)

Ort der Veranstaltung/Ausnahmegenehmigung (Straße, PLZ, Ort, nähere Angaben zum Ort):	
Anlass der Veranstaltung/Ausnahmegenehmigung:	Datum und Zeit der Veranstaltung/Ausnahmegenehmigung:
Anzahl der Teilnehmer:	
Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück):	

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Hinweise:

1. Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur PVO sind zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung Großweitzschen einzureichen. Genehmigungsfähig sind Veranstaltungen bei begründeten Anlässen mit öffentl. Interesse, besondere einmalige Familienfeiern, z.B. Hochzeit u.ä.
2. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Ausnahmegenehmigung/Tag. Für eine kurzfristige Antragstellung wird ein Gebührensuschlag von 5,00 € erhoben. Eine kurzfristige Antragstellung liegt vor, wenn der Zeitraum bis zum beantragten Beginn weniger als 4 Arbeitstage beträgt.
3. Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von der Ausnahme unberührt.
4. Eventuell noch benötigte Erlaubnisse u. a. nach der Gewerbeordnung, GEMA oder Sondernutzungssatzung sind von Ihnen, bei der dafür zuständigen Behörde, rechtzeitig zu beantragen.
5. Der Antragsteller ist für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Die Bewohner des angrenzenden Gebietes des Veranstaltungsortes sind nachweislich zu informieren.